

Informationen zu steuerlichen Aspekten

Stand Jänner 2006

Adresse ZIT – Die Technologieagentur
der Stadt Wien GmbH
Ebendorferstraße 4
1010 Wien
Telefon +43 1 40 00-86 165
Fax +43 1 40 00-86 587
E-Mail office@zit.co.at
www zit.co.at

1. Die (ertrag)steuerliche Behandlung für die vom Magistrat der Stadt Wien gewährten Barzuschüsse	3
2. Steuerbegünstigungen auf Forschungstätigkeiten	3

Dieses Merkblatt enthält unverbindliche Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Förderungen.

Für detaillierte Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre/n SteuerberaterIn.

1. Die (ertrag)steuerliche Behandlung für die vom Magistrat der Stadt Wien gewährten Barzuschüsse

Die Stadt Wien ist Fördergeberin und hat die Wirtschaftsagentur Wien bzw. die ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH als Programmmanagerin mit der Abwicklung von Förderungen beauftragt, wobei folgende Kosten gefördert werden können:

- Externe Personalkosten
- Interne Personalkosten
- Kosten für bauliche Maßnahmen, Material, Geräte, Einrichtungen
- Reisekosten

Zur ertragsteuerlichen Behandlung der Förderungen in Form von Barzuschüssen lassen sich folgende Feststellungen treffen, wobei die Aussagen sowohl die Einkommensteuer als auch die Körperschaftsteuer betreffen:

- Die von der Stadt Wien gewährten Barzuschüsse sind Zuschüsse (Subventionen) aus öffentlichen Mitteln.
- Die Zuschüsse sind, wenn sie zur Abdeckung von Kosten bzw. Aufwendungen gewährt werden, (einkommen-, bzw. körperschaft)steuerpflichtig.¹
- Werden die Barzuschüsse als Investitionszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen gewährt, so sind diese zwar steuerfrei; andererseits vermindern diese Zuschüsse jedoch die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens) und somit die Basis für die Absetzung für Abnutzung (AfA), für allfällige Investitionsbegünstigungen und für die Inanspruchnahme des Forschungsfreibetrages.

2. Steuerbegünstigungen auf Forschungstätigkeiten

Steuerpflichtige, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung vornehmen, werden in der Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer durch den so genannten „Forschungsfreibetrag“ (FFB) oder der „Forschungsprämie“ steuerlich begünstigt. Beide können jeweils als Prozentsatz der tatsächlichen F&E Aufwendungen geltend gemacht werden.

Der **Forschungsfreibetrag (FFB)** ist eine fiktive Betriebsausgabe, die den Gewinn reduziert und somit zur Minimierung der Steuerbemessungsgrundlage beiträgt. Sie steht dem Steuerpflichtigen in Höhe von bis zu 25% (in Ausnahmefällen: bis zu 35%) bei einer maximalen Jahressumme von 100.000 Euro zu.

Die **Forschungsprämie** hingegen kann in Höhe von 8% in Anspruch genommen werden und wird direkt dem Steuerkonto gutgeschrieben. Dies ist vor allem dann ein Vorteil, wenn das Unternehmen Verluste erzielt und daher ein Steuerfreibetrag ins Leere gehen würde. Achtung: die Forschungsprämie kann nur als Beilage zur Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Einkommens- oder Körperschaftssteuerbescheides ist eine nachträgliche Geltendmachung der Prämie nicht möglich.

¹ Aber auch dann, wenn man die Barzuschüsse als steuerfrei ansehen könnte, ergäbe sich keine Verbesserung der steuerlichen Situation, da in diesem Fall die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Aufwendungen nicht abzugsfähig sind.

Durch eine Novellierung des Einkommenssteuergesetzes (EStG, § 4) ist es Unternehmen rückwirkend ab 01.01.2005 nun auch möglich, die bislang von der Steuerbegünstigung ausgenommene Auftragsforschung geltend zu machen.

Klein- und Mittelbetriebe, die bislang eher das Problem hatten, aufgrund der eventuell nicht vorhandenen Forschungskapazitäten (mangels Personal und/oder technischer Kapazitäten) kaum einen Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie beantragen zu können sollen mit dieser Regelung auch die Möglichkeit bekommen, Steuern auf Forschungsaufwendungen zu sparen.

Natürlich sind diese steuerlichen Begünstigungen an eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Der Forschungsfreibetrag steht z. B. nur dann zu, wenn besondere Einrichtungen (Universitäten, deren Fakultäten oder ähnliche begünstigte Forschungseinrichtungen wie z. B. WIFO oder IHS) mit der Forschung beauftragt werden. Achtung: Es darf zu keiner „Doppelförderung“ kommen. Der Freibetrag steht nur dann zu, wenn die forschende Einrichtung (der Auftraggeber) nicht selbst einen Freibetrag (oder Freiprämie) in Anspruch nimmt.

Mehr Informationen zur der Höhe der möglichen Inanspruchnahme und zu den im Rahmen der Forschungstätigkeit absetzbaren Aufwendungen erfahren Sie von Ihrem/er Steuerberater/in und/oder unter folgenden Kontaktadressen:

Mag. Michael Bogner
BMWA, Abteilung I/16a

T +43-1-71100-5609
michel.bogner@bmwa.gv.at
www.bmf.gv.at

MMag. Rudolf Lichtmanegger
Wirtschaftskammer - Generalsekretariat, Staatsabteilung
Wirtschaftspolitik

T +43-(0)-590900-4411
rudolf.lichtmanegger@wko.at
www.wko.at